Stellungnahme

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V.

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Präsident
Stefan Schreiber

Geschäftsführer
Elmar Baumann

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

09.03.2020

1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 15 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,3 Millionen Tonnen Biodiesel und 600 GWh Biomethan verfügen.

2. Allgemeine Bewertung des Entwurfs

- Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. begrüßt die mit der Einigung im Vermittlungsausschuss erwirkte Anhebung des CO_2-Preispfades sowie die sachlich zwingend gebotene und im Gesetz vorgesehene Belegung biogener Brennstoffemissionen mit dem Emissionsfaktor Null.
- Gleichwohl bewerten der VDB den vorliegenden Gesetzesentwurf noch immer als lückenhaft und wenig konkret.
- Trotz der Erhöhung ist der Preispfad erkennbar zu niedrig und zu wenig ambitioniert angelegt, um die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe im Verkehr anzureizen. Erneuerbare Kraftstoffe sind schon heute flächendeckend verfügbar, in Bezug auf CO_2-Einsparungen bewährt[1] und können zudem im Gegensatz zur Elektromobilität oder Wasserstoff die <u>bestehende</u> Infrastruktur nutzen.
- Gerade eine Anreizung erneuerbarer Kraftstoffe über höhere CO_2-Preise im nationalen Emissionshandel für Verkehr und Wärme würde einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der strengen europäischen ESR-Vorgaben

[1] siehe Evaluations und Erfahrungsbericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für das Jahr 2018:
Emissionseinsparung durch den Einsatz von Biokraftstoffen: 9,5 Mio. t CO_2 (S. 61)
Emissionseinsparung von Biokraftstoffen gegenüber fossilen Kraftstoffen: 83,8% (S. 62)

sowie der ehrgeizigen sektor- und jahresscharfen deutschen Minderungsziele gemäß Bundesklimaschutzgesetz leisten. Eine Verfehlung der Ziele ist unweigerlich - jeweils in Millionenhöhe - mit fällig werdenden Emissionszukäufen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder mit Strafzahlungen im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens verbunden - und hat damit erhebliche (und vermeidbare) Belastungen für den Bundeshaushalt zur Folge.

- Kritisiert werden muss ferner, dass wesentliche Elemente des nationalen Emissionshandels nicht direkt im Gesetz, sondern durch Rechtsverordnungen ohne Beteiligung des Bundesrates festgelegt werden (z.B. § 7: Anforderungen an die Berichterstattung oder § 11: Verkauf der Zertifikate). Dies birgt große Unsicherheiten für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, und damit auch für die deutschen Biokraftstoffhersteller.
- Verfassungsrechtliche Erwägungen spielen bei der Bewertung des BEHG eine wesentliche Rolle. Wie von Rechtswissenschaftlern mehrfach und nachdrücklich thematisiert, bleibt die Frage nach der Konformität mit der Finanzverfassung: Bis 2025 ist das nEHS faktisch eine CO_2-Steuer, weil mit Fixpreis und ohne Cap für die Verpflichteten versehen. Wird das Konstrukt als Steuer eingestuft, muss es sich in den bestehenden Steuertypenkatalog nach § 106 GG zweifelsfrei einordnen lassen. Ob dies als gegeben betrachtet werden kann, erscheint mehr als fraglich.

3. Formale Anmerkungen

Länder- und Verbändeanhörungen bilden einen fundamentalen Baustein für die Ausarbeitung präziser, funktionaler Gesetze und sind essentieller Ausdruck demokratischer Partizipation. Bedauerlicherweise wurde der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. vom BMU nicht auf die Empfängerliste zum Einreichen einer Stellungnahme zur Änderung des BEHG gesetzt, obwohl ihn der durch das Gesetz zu regulierende Politikbereich originär betrifft. Dies erscheint angesichts des Umstandes, dass der VDB bereits bei der ersten Konsultation zum BEHG im Oktober letzten Jahres übergangen worden ist sowie der Tatsache, dass schon in der damals vom VDB eingereichten Stellungnahme explizit auf dieses Versäumnis seitens des BMU hingewiesen wurde, umso unverständlicher und lässt erhebliche Zweifel an der Wirtschaftsbeteiligung in diesem BMU-geführten Gesetzgebungsprozess aufkommen.